**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift
**Band:** 14 (1847)
**Heft:** 13

**Artikel:** Volksbewaffnung in den Niederlanden
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91764

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

wirt dasselbe in ordnung gestelt, von denen welche sich am besten daruff verstehen, und die etwan hievor im Kriegswesen gsin.

Sind samptlich vermahnt, bei höchster Buß, jre Musqueten so zu schwär, hinden bim Sack abnemmen zu lassen.

Novemb. 1659.

## Volksbewaffnung in den Niederlanden.

Wie aus der Beleuchtung des den Generalstaaten vorgelegten neuen Gesetzentwurfs über die Schuttereien erhellt, soll derselbe die Grundlage der Volksbewaffnung zu Land und zur See bilden, und ihm später, als zum Theil davon abhängend, ein anderer über die Nationalmiliz folgen, welche man minder beschwerend für die Staatsfinanzen einzurichten suchen wird. In Kriegszeiten bildet die diensthuende und ruhende Schutterei den Landsturm gegen die Anfälle des Feindes, und ist namentlich in Festungen, an der Küste und an den Strommündungen wirksam. Daher gehören zu ihr alle waffenfähigen Eingebornen. In Friedenszeiten ist, dem Grundgesetz gemäß, der Zweck der diensthuenden Schutterei, die in jeder Gemeinde mit 2500 Seelen oder darüber bestehen muß, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe. So ist Rotterdam fast ganz von Garnison entblößt, und Amsterdam hat nur eine sehr schwache. Daher zählen zu der activen Schutterei nur solche Personen, die durch Vermögen oder gesellschaftliche Verhältnisse an Aufrechthaltung der guten Ordnung Belang haben. Begüterte sind dazu auch schon erforderlich wegen ihrer vollständigen Equipirung aus eigenen Mitteln, namentlich in Betreff der Reiterei und Artillerie,

welche Waffen zu wählen jedem Bürger freisteht. Die Dienstzeit in der aktiven Schutterei wird auf fünf Jahre festgestellt.

Zum Dienst der Schuttereien sind alle männlichen Bewohner des Königreichs im Alter von 24 bis 49 Jahren mit wenigen Ausnahmen (Gebrechliche, Geistliche, Professoren, Hauptlehrer, Bürgermeister und Lootsen) verpflichtet. Die beiden ersten Klassen Wehrmänner, bestehend aus Ledigen und Wittwern ohne Kinder, im Alter von 24 bis 33 Jahren, bilden die aktiven (Dienst doende) Schuttereien. Die übrigen Klassen, die ruhenden (rustende) Schuttereien, sind in Friedenszeit nicht in regelmäßigen Bataillonen vereint. Der höchste Befehl über die Schuttereien gehört dem König, der fortfährt, die Offiziere aller Grade derselben zu ernennen. Die Stärke des aktiven Theils der dienstthuenden Schutterei in jeder Gemeinde beträgt 2 von jedem Hundert Seelen der Bevölkerung. Der Dienst bei der aktiven Schutterei dauert fünf Jahre; die Equipirung muß auf eigene Kosten bestritten werden (die ruhende Schutterei ist nicht verpflichtet zur Anschaffung der Uniform); für Garnisonsdienste inner oder andere Dienste außer der Gemeinde wird Vergütung ertheilt. Die Schutterei wohnt keiner Parade bei, außer am Geburtstage des Königs, und bleibt von Wacht- und Postendienst möglichst verschont. Die Schutterräthe sind ermächtigt, folgende Strafen zu verfügen: gegen Offiziere Militärarrest bis zu 8 Tagen, Hausarrest bis zu 14 Tagen, Geldbuße von 10 bis 50 fl; gegen Unteroffiziere und Corporale Degradation, Gefängniß von 1 bis 14 Tagen, Geldbuße von 1 bis 20 fl.; gegen Schutter und Tamboure Gefängniß von 1 bis 14 Tagen, Geldbuße von ½ bis 10 fl.